



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I - Mitte

Am Dienstag, 26.04.2016, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses I – Mitte statt. Der Veranstaltungsort ist das Gasthaus „Zum Anker“, Tränktorstr. 1, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Ergebnisse/Ergänzungen zur letzten/zu früheren Sitzung(en)
- Bislang keine Beiträge aus diesem Bereich -
- Bürgeranliegen (Bürgeranträge)
 - Adolf-Kolping-Str.: Straßenbauarbeiten; Bauausführung - Gestaltung Überhand nehmendes Betteln in der Fußgängerzone, enger Innenstadtbereich
 - Straßengestaltung „Quartiersausfahrt – Taschenturmstr.“
 - Hundekotbeutelspender im Bereich Heydeckstr. bis zur Donau inkl. Hindenburgpark
- Informationen, Sachstände aus der Stadtverwaltung/sonstigen Institutionen
 - Beratung über vorgelegtes Mobilitätskonzept für den Radverkehr in Ingolstadt (Tiefbauamt)
 - Information über den Stand der Beratungen zur Verkehrssituation „Degenhardstr.“
- Bürgerhaushalt
 - Diskussion über aktuelle Situation
- Verschiedenes
 - Sachstand Kneipp-Anlage am Baggersee, geplanter Stromanschluss
- Beiträge (nicht öffentliche Sitzung)

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Alfred Grob, Borchertstraße 1, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 26.04.2016 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist das Leherzimmer der Gebrüder Asam Mittelschule, 1. Stock, Maximilianstraße.

Tagesordnung

- Genehmigung der Niederschrift vom 12.04.2016
- Radwegenetz im Südwesten
- Absenkung von Bordsteinkanten an Fuß- und Radwegen
- Antwortschreiben der Stadt
- Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt.

Verbandsatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm schließen sich gemäß Art. 17 und Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandsatzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt.
- Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,
 - auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,
 - auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken,
 - auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,
 - auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z.B. LOGO) hinzuwirken,
 - auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken,
 - auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten,
 - die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

(3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinne erzielen, sind diese für gemeinnützige Zwecke des Verbandes zu verwenden.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.
- Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.
- Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.
- Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:
 - Änderungen der Verbandsatzung
 - Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2
 - Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.
- Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

– Nr. 16

Mittwoch, 20.04.2016

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen I, V

ZV VGI

Verbandsatzung

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Jobcenter

Öffentliche Ausschreibung

Amt für Informations- u. Datenverarbeitung

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Offenes Verfahren nach § 3 EG Abs. 1 VOL/A

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung; Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird in einer Entschädigungsatzung bestimmt.

§ 12 Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ, dessen Dienstkräften oder juristischen Personen, an denen dieses Verbandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.
- Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere bestimmt eine Entschädigungsatzung.

§ 15 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) ist die durch die Verbandsversammlung eingerichtete Geschäftsstelle.

§ 16 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Verwaltungskosten, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung entsprechend § 6 Abs. 4 eine Umlage.
- Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.
- Die Finanzierung von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt entsprechend der Veranlassung und dem Interesse der betroffenen Mitglieder ebenfalls in einer gesonderten Umlage.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagensoll);
 - b) Bemessungsgrundlage;
 - c) Umlagesatz;
 - d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zu viel erhobenen Umlagen der Rücklage zugeführt, bis diese eine Höhe von 5.000 € erreicht, und darüber hinaus die zu viel oder zu wenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 21 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 23 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenden Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenden Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.10.2013 außer Kraft.

Ingolstadt, den 09.03.2016 Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt 13.04.2016 (Az.:00703-16-09)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 4 Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Baldestraße 12a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3991/3

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.04.2016). Geplant ist Neubau einer Doppelhaushälfte mit 4 Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt – Jobcenter – beabsichtigt folgende Leistung in **Öffentlicher Ausschreibung** nach **VOL/A** zu vergeben:

Arbeitsmarktdienstleistung gem. § 16 Ab. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III: Potenzialfeststellung für Flüchtlinge Nr. JC-002-2016

Einreichungstermin: **13.05.2016 um 24.00 Uhr**
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung und Ausschreibung über das Jobcenter Ingolstadt, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 45121, Fax (0841) 305-45129, E-Mail: jc-finanzen@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 3 05-11 83, Fax (0841) 3 05-49 11 83, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de, beabsichtigt folgende Leistung nach **VOL/A** zu vergeben:

Berechtigungsmanagementsystem - Nr. 15-002-2016

Einreichungstermin: **13.05.2016 um 23:59 Uhr**
Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Offenes Verfahren nach § 3 EG Abs. 1 VOL/A Sammlung und Verwertung von Alttextilien

1. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/305-3701, Telefax: 0841/305-3709, E-Mail: abfallwirtschaft@in-kb.de
 2. Vergabe eines Dienstleistungsauftrages nach VOL/A, Kategorie: 16; CPV: 90.51.00.00
 - 3a. Auftragsgegenstand: Sammlung und Verwertung von Alttextilien, Altshuhen und Federbetten; Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Stadt Ingolstadt (NUTS-Code: DE211)
 - 3b. Aufteilung in Lose: nein
 - 3c. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen
 4. Dienstleistungsbeginn: 01.08.2016; Laufzeitende: 31.07.2019; Auftrag kann einmalig verlängert werden: einseitige Verlängerungsoption des Auftraggebers um 1 Jahr.
 5. Anforderung der Unterlagen bis 12.05.2016, 11:00 Uhr bei: siehe 1.
 6. Kostenpflichtige Unterlagen: Preis 20,00 Euro
 7. Nach- und Rückfragen werden beantwortet von: siehe 1.
 8. Einreichung der Unterlagen: siehe 1.
 9. Die Angebotsfrist endet am: 24.05.2016 um 09:45 Uhr.
 10. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
 11. Zuschlags- und Bindefrist: bis 22.07.2016
 12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Vergabeunterlagen
 13. Bietergemeinschaften sind zuzulassen. Sie müssen eine Rechtsform haben, bei der gewährleistet ist, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Der bevollmächtigte Vertreter ist zu benennen.
 14. Der Bieter hat durch Nachweise darzulegen, dass er über die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur ordnungs- und fristgemäßen Ausführung des Angebots verfügt (Näheres siehe Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union und in den Vergabeunterlagen).
 15. Zuschlagsbedingungen: Näheres siehe Vergabeunterlagen
 16. Nachprüfungsstelle für behauptete Verstöße ist: Vergabekammer Südbayern bei der Reg. von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefon-Nr.: +49 892176-2411, Fax-Nr.: +49 89 2176-2847, Email: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
- Eine ausführliche Bekanntmachung ist am 13.04.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen und jederzeit frei einsehbar unter www.ted.europa.eu, Suchfunktion: Dokumentennummer 126337-2016